

## **Schlussbericht:**

# **Untersuchung des Biogashandels zwischen der Biorender AG und den Technischen Betrieben Wil (TBW)**

***Sperrfrist: Donnerstag, 7. März 2013, 17.00 Uhr***

*Die Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts bzw. darin enthaltener Informationen vor Ablauf der Sperrfrist ist untersagt.*

### ***Arbeitsversion***

*Passagen, welche gegenüber dem Zwischenbericht vom 27. November 2012 wesentliche Änderungen erfahren haben, sind rot gekennzeichnet.*

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag.....	3
2	Ausgangslage .....	3
2.1	Erste Interpellation vom 26.04.2012 .....	3
2.2	Zweite Interpellation vom 05.07.2012.....	4
2.3	Fragen der GPK an den Stadtrat (Schreiben vom 14.08.2012) .....	5
3	Darstellung Biogashandel zwischen Biorender AG und den TBW.....	10
3.1	Grafik: Biogashandel zwischen Biorender AG und den TBW .....	10
3.2	Beteiligte.....	11
3.2.1	Biorender AG.....	11
3.2.2	Erdgas Ostschweiz AG (EGO).....	12
3.2.3	Technische Betriebe Wil.....	14
3.3	Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten .....	16
3.3.1	Aktionärsbindungsvertrag vom 14.11.2008 betreffend Biorender AG.....	16
3.3.2	Aktionärsbindungsvertrag vom 23.03.2009 .....	18
3.3.3	Biorender & TBW (Netzzugangs- und Einspeisevertrag vom 17.08.2010) .....	19
3.3.4	TBW & EGO (Gas Swap Vertrag vom 15.11.2010).....	20
3.3.5	Biorender & EGO (Energieliefervertrag vom 15.11.2010) .....	24
3.3.6	Arbeitspreisreserve.....	25
4	Zwischenzeitliche Entwicklung.....	28
4.1	Geschäftslage der Biorender AG.....	28
4.2	Stadt Wil.....	29
5	Zusammenfassung.....	31
6	Empfehlungen .....	32
7	Schlussbemerkung.....	33
8	Anhang: Verzeichnis der Unterlagen.....	34

---

# 1 Auftrag

Das Stadtparlament Wil hat der Geschäftsprüfungskommission am 30.08.2012 den Auftrag erteilt, den Fall Biorender AG – Biogashandel mit den TBW – sehr gründlich zu untersuchen und dem Parlament möglichst umgehend ausführlich schriftlich Bericht zu erstatten zum Thema Biorender AG, insbesondere zum Inhalt des Aktionärsbindungsvertrages.

Die GPK verabschiedete am 26.11.2012 einen Zwischenbericht, welcher an der Sitzung des Stadtparlamentes vom 06.12.2012 behandelt wurde. Der vorliegende Schlussbericht an das Stadtparlament basiert auf dem Zwischenbericht vom 26.11.2012. Er berücksichtigt zusätzlich das in der Zwischenzeit dem Stadtrat durch Prof. Dr. Peter Hettich und lic. iur. Felix Kesselring (Vischer AG) erstattete Kurzgutachten vom 06.12.2012 (nachfolgend „Kurzgutachten“) sowie die mittlerweile bekannt gewordenen Informationen zur Lage der Biorender AG. Zudem hat die GPK ein Gespräch mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates geführt und Stellungnahmen der betroffenen Personen eingeholt. Im Weiteren enthält der Schlussbericht Empfehlungen (Kapitel 6), welche sich nach Auffassung der GPK aus den Ergebnissen ihrer umfassenden Untersuchung ergeben.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis einer parlamentarischen Untersuchung, nicht eines verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahrens.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Erste Interpellation vom 26.04.2012

Die Fraktion GRÜNE prowil, vertreten durch Guido Wick, hat in einer ersten Interpellation vom 26.04.2012 dem Stadtrat Fragen bezüglich des Einkaufspreises von Biogas gestellt. Konkret ging es um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Einkaufspreis von Biorender AG-Biogas für die TBW teurer als 15 Rappen/kWh?
2. Wenn ja?
  - a) Wie viel teurer?
  - b) Wie wird quersubventioniert?
  - c) Wie begründet der SR diesen Sachverhalt?

Der Stadtrat hat mit Schreiben vom 20.06.2012 zusammenfassend wie folgt geantwortet: Der von der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) der TBW in Rechnung gestellte Biogaspreis liegt im 1. Quartal 2012 bei durchschnittlich 12 Rp./kWh unter Berücksichtigung der Rückerstattung und Einspeisevergütung von rund 3 Rp./kWh.

Bei Biogas besteht zur Zeit eine Subventionierung zu Lasten der Marge des Gashandels, analog wie bei den Photovoltaikanlagen.

---

### **Beurteilung:**

Der Stadtrat geht in seiner Antwort nur auf den Einkaufspreis im 1. Quartal 2012 ein. Dabei wird auf den ökologischen Mehrwert (öMW), welcher den wesentlichen Bestandteil des Einkaufspreises bildet (2011: 50 Rp./kWh; 2012: 25 Rp./kWh), nicht eingegangen. Der vom Stadtrat bekanntgegebene Preis von durchschnittlich 12 Rp./kWh ist nur dann richtig, wenn man den von der Biorender AG zusätzlich verrechneten öMW von 17 Rp./kWh (im Jahr 2012) nicht berücksichtigt. Auf die Preise in den Jahren 2011 und 2010 wird nicht eingegangen (allerdings wurde in der Interpellation auch nicht explizit danach gefragt).

*Die Aussage „die sogenannte Preisausgleichsreserve, welche bei der EGO angesiedelt ist, (...)“ erscheint aus heutiger Sicht irreführend. Nicht erwähnt wird in diesem Zusammenhang, dass die Preis- oder Arbeitspreisreserve ab 01.10.2009 individualisiert und damit jedem Aktionär und somit auch der Stadt Wil zugeteilt wurde. Die jährliche Veränderung der Arbeitspreisreserve wurde in der Bilanz der Jahresrechnung der TBW zwar ausgewiesen. Die TBW konnten indes sowohl für Erd- als auch Biogas aus der Reserve Bezüge vornehmen. Die APR war somit das entscheidende finanztechnische Instrument der TBW, die EGO ihrerseits bediente die Reserve in Form von Beiträgen (siehe Kap. 3.3.6. Arbeitspreisreserve).*

*Die Verantwortlichen des Departements Versorgung und Sicherheit (VS) haben den Gesamtstadtrat im Zuge der Beantwortung der Interpellation offensichtlich nicht korrekt bzw. vollständig über die Preismechanismen informiert und der Stadtrat sah sich auch nicht dazu veranlasst, die Angaben des Departements VS zu hinterfragen. Der Departementssekretär und Geschäftsleiter der TBW distanzierte sich anlässlich der Befragung durch die GPK von der Beantwortung der Interpellation: Sämtliche Vorprotokolle zu den Beantwortungen der politischen Vorstösse betreffend Biorender seien vom Departementvorsteher verfasst worden. Er habe vergebens versucht, den Departementvorsteher davon zu überzeugen, dass nur eine umfassende Information zielführend sein könne. Tatsächlich habe er sich in einem Dilemma zwischen der Loyalität zum Vorgesetzten und seinem eigenen Rechtsempfinden befunden.*

## **2.2 Zweite Interpellation vom 05.07.2012**

Da die Antwort des Stadtrates für die Fraktion GRÜNE prowil nicht genügend präzise war, reichte sie am 05.07.2012 dem Stadtrat nochmals eine dringliche Interpellation ein. Dabei ging es um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zu welchem Preis je kWh verkauft Biorender AG das Biogas an die EGO in den Jahren 2011 und 2012?
2. Wie wird die Differenz ausgeglichen, falls der Verkaufspreis an die EGO höher ist als die 15 Rp./kWh?

Der Stadtrat hat mit Schreiben vom 29.08.2012 zusammenfassend wie folgt geantwortet:

Die Formel für die Berechnung des Biogaspreises lautet: Transferpreis EGO + Zuschlag des ökologischen Mehrwerts (öMW). Die Festlegung des öMW liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Biorender AG, wobei der Wert jeweils so festgelegt wird, dass die Produktionskosten gedeckt sind.

---

Auf Grund der durch technische Anlaufschwierigkeiten verursachten, reduzierten Gasproduktion, jedoch konstanten Betriebsaufwendungen, wurde der Wert vorübergehend erhöht: Im Jahr 2011 betrug er 50 Rp./kWh, für das Jahr 2012 sind es 25 Rp./kWh. Mit der vorgesehenen Produktionssteigerung wird im nächsten Jahr eine weitere Senkung um rund die Hälfte erwartet.

Damit die Biogaskunden nicht durch die vorübergehend erhöhten Produktionskosten belastet werden, erfolgt analog wie beim Erdgas ein stetiger, längerfristiger Preisausgleich über die sogenannte Arbeitspreisreserve (APR), welche bei der Erdgas Ostschweiz AG angesiedelt ist. Damit werden die Einkaufspreisschwankungen der verschiedenen Gaspreise und -qualitäten geglättet, um gegenüber den Gaskunden nicht laufend Preisanpassungen vornehmen zu müssen. Die Reserve wird insbesondere gespeist mit ausserordentlichen Erträgen der Erdgas Ostschweiz AG z.B. aus dem internationalen Gashandel, durch Wechselkursgewinne sowie den Jahresgewinnen der Erdgas Ostschweiz AG. In den letzten Jahren wurde die Arbeitspreisreserve durch die Technischen Betriebe Wil (TBW) reduziert, weil sie praktisch keine Verzinsung abwarf und weil sie nach Ansicht der Marktkenner als zu hoch beurteilt wurde. Konkret wurde im Jahr 2011 zu Lasten der APR das Erdgas mit CHF 418'701.- und das Biogas mit CHF 1'730'986.- gestützt. Die Veränderungen der APR sind in der Bilanz der TBW mit der Jahresrechnung 2011 ausgewiesen. Die Stadt resp. die TBW haben keine direkten Beiträge in die APR einbezahlt.

### **Beurteilung:**

*Der Stadtrat geht auf die Fragen konkret ein, ohne sie jedoch präzise zu beantworten. Aus den Antworten geht hervor, dass einerseits der Preisbildung des Biogases (v.a. der Bestimmung des öMW durch den VR der Biorender AG), andererseits dem Bezug aus der Arbeitspreisreserve (für Biogas im Jahr 2011 insgesamt rund 1'731'000 Franken) zentrale Bedeutung zukommt. Es fehlt eine transparente Darstellung der wesentlichen Preiskomponenten: Transferpreis (rund 4 Rp./kWh, wie bei Erdgas), „normaler“ ökologischer Mehrwert (8 Rp./kWh, über Gaseinkauf bezahlt) und zusätzlicher ökologischer Mehrwert (42 Rp./kWh im Jahr 2011, Sanierungsbeitrag an die Biorender AG, über die APR verrechnet).*

*Die Aussage zur Bildung der APR widerspricht dem Schreiben der EGO (siehe Kapitel 3.3.6), wonach diese durch Vorauszahlungen der Aktionäre (Gasversorger) geüfnet wurde.*

*Die in der Interpellationsantwort erwähnte, erwartete Produktionssteigerung und die damit verbundene Senkung des öMW sind nicht eingetroffen (vgl. Kapitel 4).*

### **2.3 Fragen der GPK an den Stadtrat (Schreiben vom 14.08.2012)**

Die GPK der Stadt Wil hat an ihrer Sitzung vom 13.08.2012 die stadträtliche Interpellationsantwort vom 20.06.2012 besprochen. Die Antwort wurde von den Mitgliedern der GPK in einigen Aspekten als unbefriedigend eingestuft, weshalb sich die GPK mit den folgenden Fragen an den Stadtrat richtete:

1. Hat der Stadtrat von einer Wertberichtigung des Aktienkapitals [der Stadt St. Gallen] der Biorender AG Kenntnis?
2. Hat die Stadt Wil ebenfalls eine Wertberichtigung vorgenommen?

- 
3. Wenn ja, mit welchem Betrag wurde die Wertberichtigung vorgenommen, wann wurde sie vorgenommen und welchem Konto (städtischer Haushalt oder TBW) wurde sie belastet?
  4. Wenn ja, warum wurde das Parlament hierüber nicht informiert?
  5. Wenn nein, mit welcher Begründung wurde dieser Entscheid getroffen?
  6. Wie ist der Stand der Kapitalaufstockung der Biorender AG per 30.06.2012?
  7. Aus welchen Beträgen setzt sich der Minderbetrag von CHF 2.149 Mio. in der Bestandesrechnung 2011 der TBW (Konto 28504) gegenüber dem Vorjahr zusammen?
  8. Zu welchem Preis kaufte bzw. kauft die EGO in den Jahren 2011 und 2012 Biogas bei der Biorender AG ein?
  9. Falls der Einkaufspreis höher ist als der Verkaufspreis an die TBW (12 Rp./kWh), wie wird die Differenz ausgeglichen? Wird diese der Preisausgleichsreserve belastet?
  10. Wie wird die Preisausgleichsreserve finanziert? Haben die Stadt bzw. die TBW Beiträge in die APR bezahlt? Über welchen Zeitraum müssen sich Belastungen und Gutschriften ausgleichen?
  11. Sind die TBW vertraglich verpflichtet, ihr gesamtes Biogaskontingent von der Biorender AG zu beziehen, auch wenn sie nur 60 % davon weiterverkaufen können? Wenn nein: Wer hat den Entscheid zur Subventionierung des Biogases getroffen und wird diese Subventionierung offen deklariert?
  12. Die TBW beziehen bei der EGO sowohl Erdgas als auch Biogas. Findet eine Mischkalkulation zulasten des Erdgaspreises statt?

Der Stadtrat hat auf die oben genannten Fragen mit Schreiben vom 29.08.2012 zusammenfassend wie folgt geantwortet:

**Wertberichtigung der Beteiligung an der Biorender AG (Fragen 1-5):**

Die Wertberichtigung der Beteiligung an der Biorender AG bei der Stadt St. Gallen erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2011. Der Stadtrat Wil und auch der Verwaltungsrat der Biorender AG hatten davon keine Kenntnis.

Die Stadt Wil hat auf der Beteiligung an der Biorender AG bisher, also nach dem ersten Jahr der operativen Tätigkeit, keine Wertberichtigung vorgenommen. Die Aktien wurden gemäss Vorlage vom 09.04.2008 dem „nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögen“ der TBW zugewiesen. Gemäss inzwischen ergangener Weisung des Amtes für Gemeinden wird der Begriff des „nicht abzuschreibenden Verwaltungsvermögen“ nicht mehr verwendet. Danach müssen Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens – ungeachtet ihrer Werthaltigkeit – wie das übrige Verwaltungsvermögen abgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2011 hat sich der Stadtrat nicht mit dieser Frage befasst.

**Beurteilung:**

*Der Ausweis der Beteiligung im Verwaltungsvermögen ist korrekt und entspricht dem Stadtratsbeschluss vom 18.03.2009.*

---

*Gemäss Art. 44 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden mussten für Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, die bis zum 31.12.2009 nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben und keine Abschreibungssätze festgelegt wurden, bis spätestens 31.12.2011 Abschreibungssätze festgelegt werden. Die Abschreibungssätze wurden bis zum 31.12.2011 noch nicht festgelegt und die Beteiligung wurde somit noch nicht abgeschrieben.*

*Die Werthaltigkeit der Beteiligung an der Biorender AG wurde anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der TBW von der externen Revisionsstelle geprüft. Zu diesem Zeitpunkt (Prüfung fand am 17.02.2012 statt) lagen bei der TBW jedoch lediglich der Geschäftsbericht und das GV-Protokoll zum Geschäftsjahr 2010 vor. Die Unterlagen zum Geschäftsjahr 2011 lagen nicht vor (erst ab Ende April 2012).*

*Die Biorender AG hat im Geschäftsjahr 2010 einen Verlust von rund 918'000 Franken erzielt. Dieser ist angeblich (gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 17.05.2011) etwas höher ausgefallen als ursprünglich angenommen. „Seit Januar 2011 werde jedoch Biogas ins Netz der Technischen Betriebe eingespiesen, so dass ab dem Frühjahr 2011 durch die stetig zunehmenden Erträge aus den Energieverkäufen und der Verrechnung des ökologischen Mehrwertes voraussichtlich erstmals entsprechender Cash Flow generiert werden kann.“ (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2010 der Biorender AG)*

*Das Eigenkapital betrug rund 11'042'000 Franken (90.5% des Aktienkapitals).*

*Die Notwendigkeit einer Wertberichtigung wurde von der Revisionsstelle nur unter dem Aspekt der Werthaltigkeit geprüft und war aufgrund der positiven Prognosen für das Geschäftsjahr 2011 nicht gegeben. Allenfalls hätte die Revisionsstelle auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen hinweisen sollen, nach denen Beteiligungen unabhängig von der Werthaltigkeit abgeschrieben werden müssen.*

### **Kapitalaufstockung der Biorender AG (Frage 6)**

Das Aktienkapital der Biorender AG beträgt CHF 12,2 Mio. Die im Aktionärsbindungsvertrag vom 23. März 2012 festgelegte Kapitalerhöhung wurde schon vor längerer Zeit vollständig umgesetzt.

Anlässlich der Generalversammlung vom 14. Juni 2012 wurde eine Statutenänderung vorgenommen, welche es ermöglicht, das Aktienkapital um CHF 2,0 Mio. herabzusetzen. Hintergrund der vorgesehenen Kapitalherabsetzung ist es, das Aktienkapital derjenigen Aktionäre, welche keine eigene Gasversorgung betreiben (Privataktionäre), zurückzukaufen und zu vernichten. Der Berechnung des Kaufpreises wurden der Substanzwert der Biorender AG und der Ertragswert gemäss Jahresabschluss 2011 beigezogen.

### **Beurteilung:**

*Mit Blick auf die Interessen der Stadt Wil ist die Durchführung der Kapitalherabsetzung aufgrund der aktuellen Situation der Biorender AG zu hinterfragen. Die GPK hat den Stadtrat bereits im September 2012 auf die Problematik hingewiesen. Eine Kapitalherabsetzung ist bislang nicht erfolgt.*

---

### **Arbeitspreisreserve Erdgas Ostschweiz (Fragen 7, 9, 10)**

Damit die Biogaskunden nicht durch die vorübergehend erhöhten Produktionskosten belastet werden, erfolgt analog wie beim Erdgas ein stetiger, längerfristiger Preisausgleich über die sogenannte Arbeitspreisreserve (APR), welche bei der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) angesiedelt ist. Damit werden die Einkaufspreisschwankungen der verschiedenen Gaspreise und -qualitäten geglättet, um gegenüber den Gaskunden nicht laufend Preisanpassungen vornehmen zu müssen. Die Reserve wird insbesondere gespeist mit ausserordentlichen Erträgen der EGO. Auf die APR haben die einzelnen Aktionäre nur bedingt Zugriff, aus Risiko- und Bonitätsgründen für die internationale Gasbeschaffung darf sie einen Sockelbetrag von CHF 1,4 Mio. (Anteil Wil) nicht unterschreiten.

In den letzten zwei Jahren wurde die APR durch die TBW um über CHF 2'600'000 reduziert, weil sie einerseits praktisch keine Verzinsung abwarf und weil sie nach Ansicht der Marktkenner als zu hoch beurteilt wurde.

#### **Beurteilung:**

*Eine Beurteilung zu diesem Punkt wird weiter unten abgegeben. Die Aussage, wonach die APR mit ausserordentlichen Erträgen der EGO gespeist wird, widerspricht wie bereits erwähnt dem Schreiben der EGO (siehe Kapitel 3.3.6).*

### **Verkaufspreis des Biogases von Biorender AG an EGO (Frage 8)**

Die EGO kauft das gesamte produzierte Gasvolumen der Biorender AG auf und verrechnet es via einen SWAP innerhalb ihrer Gaslieferungen an ihre Aktionäre. Wil erhält zusätzlich, im Gegensatz zu den anderen Aktionären, für die physische Abwicklung eine entsprechende Abgeltung.

Generell errechnen sich die Preise für das Biogas nach der Formel: Transferpreis EGO + Zuschlag eines ökologischen Mehrwerts (öMW). Die Bestimmung dieses Mehrwerts liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Biorender AG, wobei der Wert jeweils so festgelegt wird, dass Biorender einen kosteneckenden Betrieb sicherstellen kann. Wegen der reduzierten Gasproduktion, aber trotzdem konstanten Produktionskosten, wurde der Wert vorübergehend erhöht angesetzt: Im Jahr 2011 betrug er 50 Rp./kWh, für das Jahr 2012 sind es 25 Rp./kWh.

#### **Erläuterung:**

*Zwischen EGO und Biorender AG besteht ein Energieliefervertrag, welcher vorsieht, dass die Biorender AG das gesamte produzierte Gasvolumen an die EGO liefert und weiterverrechnen kann. Die EGO liefert und verrechnet ihrerseits die bezogenen Gasmengen an die Erdgaswerke weiter. Zwischen EGO und diesen Erdgaswerken (unter anderem auch den TBW) besteht ein Gas Swap Vertrag, welcher die Bezüge und die Verrechnung der bezogenen Gasmengen regelt. Die Biorender AG hat ab Mai 2011 der EGO für die gesamte Gasmenge nebst dem Transferpreis einen ökologischen Mehrwert von 50 Rp./kWh verrechnet. Die EGO ihrerseits hat die gekaufte Gasmenge gemäss Verteilschlüssel im Anhang des Energieliefervertrages an die angeschlossenen Erdgaswerke eins zu eins weiterverrechnet, also ebenfalls mit einem öMW von 50 Rp./kWh (gemäss Gas Swap Vertrag).*

---

### **Abnahmeverpflichtung bei Biorender AG (Frage 11)**

Gemäss Aktionärsbindungsvertrag stehen die Nutzungsrechte an der bei Biorender AG produzierten Bruttoenergie ausschliesslich denjenigen Aktionären zu, die auch eine Gasversorgung betreiben, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligungen. Sofern der Preis dafür nicht mehr als der jeweilige Arbeitspreis der EGO zuzüglich 8 Rp./kWh beträgt, besteht eine Abnahmeverpflichtung. Derzeit beziehen sämtliche berechtigten Aktionäre ihre Bezugsanteile. Einige Aktionäre bezahlen dafür via ihre Gaseinkaufspreise freiwillig mehr als die festgelegte Preisgrenze und belasten so direkt ihre Erdgaspreise. Die Aktionäre St. Gallen, Schaffhausen und Wil bezahlen lediglich den festgelegten Maximalbetrag und glätten, im Einverständnis mit der EGO, den Preis vorübergehend via die APR.

#### **Beurteilung:**

*Die Aussagen sind grundsätzlich korrekt. Für die Frage der Abnahmeverpflichtung ist neben dem Aktionärsbindungsvertrag auch der Gas Swap Vertrag (siehe Kapitel 3.3.4) entscheidend, von dem der Stadtrat zu diesem Zeitpunkt allerdings keine Kenntnis hatte. Auf Details (Vertragsgrundlagen, Verrechnung mit Arbeitspreisreserve) wird unten vertieft eingegangen.*

### **Mischkalkulation für Erdgas und Biogas (Frage 12)**

In der Buchhaltung der TBW besteht keine Abgrenzung zwischen Erdgas und Biogas, wie auch keine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Leistungsqualitäten, Kundensegmenten und Verbrauchskategorien besteht. Generell kann davon ausgegangen werden, dass Biogas derzeit auf verschiedensten Kanälen zu Lasten des Erdgases unterstützt wird, beispielsweise wie folgt:

- Das Kapital für Beteiligung an der Biorender AG stammt aus dem Erdgasgeschäft und wird nicht verzinst.
- Die Förderbeiträge für Biogas, welche via den Verband der Schweizerischen Gasindustrie fliessen, stammen aus Abgaben der Erdgasverbraucher.
- Für Biogas werden keine Transportkosten im Erdgasnetz verrechnet.
- Die Marketing- und Personalaufwendungen für Biogas stammen aus der Erdgasrechnung.
- Das bezogene, aber nicht an den Endkunden weiter verkaufte Biogas wird dem Erdgas beigegeben. Dabei ist in Wil der Anteil des weiterverkauften Biogases mit 40% mit Abstand am höchsten gegenüber allen anderen Biorender-Aktionären, welche grösstenteils noch gar keine Biogasprodukte anbieten oder nicht anbieten dürfen (Winterthur)
- Es erfolgt eine stetige, längerfristige Preisglättung via die APR.

Falls die vorgesehene Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgaben durch den Bund von derzeit 36.- Fr./t auf 120 Fr./t umgesetzt wird und die ökologische Steuerreform auch nur teilweise umgesetzt würde, so werden die erneuerbaren Energien längerfristig sehr erfolgreich sein und deren Rohwarenbasis zu einem Erfolgsfaktor werden. Dies war mitunter ein wesentlicher Grund, weshalb sich die Stadt Wil überhaupt an der Biorender AG beteiligte.

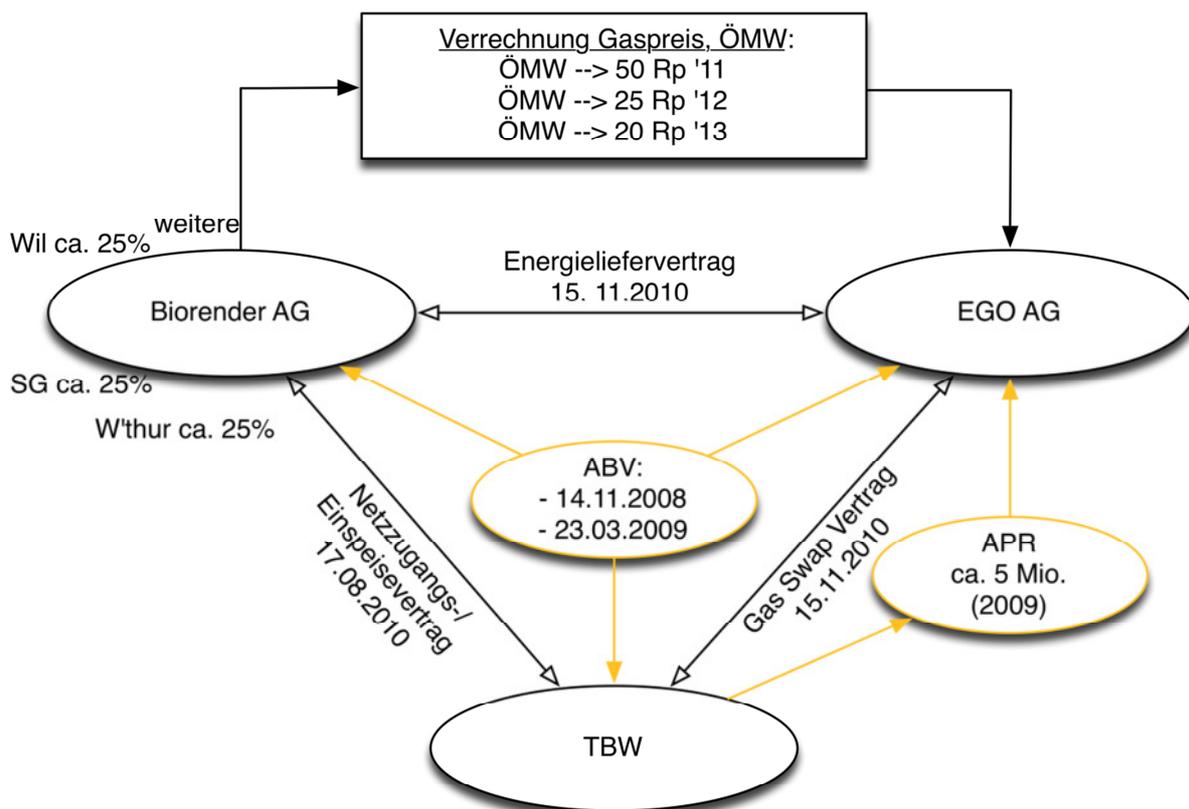
**Beurteilung:**

Die fehlende Abgrenzung zwischen Erdgas und Biogas ist vertretbar, weil beide Gase die gleiche Qualität aufweisen und ins gleiche Netz eingespeist werden. Da der Einkaufspreis des Biogases bei Biorender AG aufgrund des zusätzlichen ÖMW um ein Mehrfaches höher ist als der Verkaufspreis der TBW, resultiert aus dem Biogasgeschäft jedoch ein deutlicher Verlust, welcher durch das Erdgasgeschäft gedeckt wird.

Nota bene wird im vorliegenden Fall nicht generell das Biogas als Energieträger unterstützt, sondern es werden Beiträge zugunsten der Firma Biorender AG geleistet. Das vom Stadtrat in Auftrag gegebene Kurzgutachten Hettich/Kesselring vom 06.12.2012 kommt zum Schluss, dass rechtlich korrekt wohl nicht von einer Subvention, sondern von einer Sanierungsmassnahme gesprochen werden muss.

### 3 Darstellung Biogashandel zwischen Biorender AG und den TBW

#### 3.1 Grafik: Biogashandel zwischen Biorender AG und den TBW



---

**Abkürzungen:**

ÖMW = ökologischer Mehrwert

ABV = Aktionärsbindungsvertrag der Biorender AG

TBW = Technische Betriebe Wil

EGO = Erdgas Ostschweiz AG

APR = Arbeitspreisreserve der TBW bei der EGO AG

## **3.2 Beteiligte**

Am Biogashandel zwischen Biorender AG und TBW sind folgende Parteien beteiligt.

- Biorender AG
- Erdgas Ostschweiz AG (EGO)
- Technische Betriebe Wil (TBW)

### **3.2.1 Biorender AG**

Im Jahr 1980 gründete Erwin Hunziker die Firma Hunziker Food Recycling (HFR) mit dem Ziel, tierische Reststoffe ökologisch zu verwerten. Im Jahre 1998 wurde die HABA-Feedline in die HFR integriert. Im Zuge der BSE-Krise wurde der Futtermarkt stark eingeschränkt und zwang HFR, Alternativen zu suchen.

Bereits im Jahre 2002 wurden die ersten Biogas-Tests durch die Gebrüder Hunziker initialisiert. Die Versuche wurden mit sterilisiertem Material gefahren und bestätigten, dass die Vergärung von eiweiss- und proteinhaltiger Biomasse trotz der Ammoniakproblematik möglich ist. Zusammen mit der Ingenieurunternehmung Holinger AG entwickelte man die Verfahrenstechnik weiter und präsentierte ein funktionstüchtiges Anlagenkonzept auf Basis der HFR Versuche.

Nachdem die Baubewilligung zur Verstromung des Biogases im Jahr 2002 erteilt wurde, musste wegen dem Rückzug der Strombranche aus dem Projekt eine Alternative gesucht werden. Diese wurde im Jahr 2008 mit einer vorübergehenden Beteiligung der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) gefunden. Die EGO verkaufte dann ihre Aktien der Biorender AG an die Stadt- und Erdgaswerke, die sich direkt beteiligen wollten (vgl. die unten aufgeführten Aktionärsbindungsverträge). Die Biogaseinnahme wurde von der lokalen Verstromung auf eine Biogaseinspeisung ins Erdgasnetz der Technischen Betriebe Wil abgeändert.

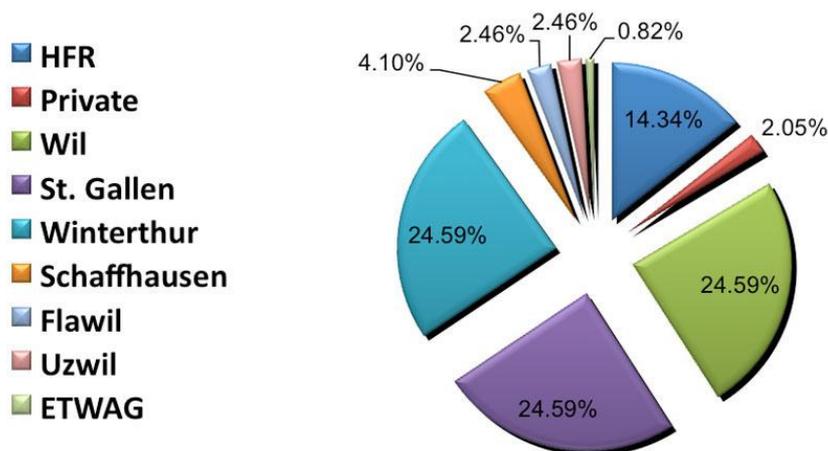
Die EGO hat ihre 16'000 Aktien an der Biorender AG am 16.04.2009 an verschiedene Aktionäre (unter anderem an die Stadt Wil bzw. TBW) verkauft. Die TBW haben 6'000 Aktien (oder 24.59%) zum Nominalwert von 3 Mio. Franken übernommen.

---

### Verwaltungsrat der Biorender AG:

- Andreas Widmer (Stadt Wil, bis 24.08.2011 Präsident des VR, ab 12.09.2012 im Ausstand)
- Dr. Matthias Gfeller (Stadt Winterthur, ab 24.08.2011 Präsident des VR)
- Marcel Steiger (Stadt St. Gallen)
- Jacques Hunziker (Mitglied des VR und Mitglied der GL)
- Dr. Hanspeter Haltner (Gemeinde Uzwil und Vorsitzender der GL)
- Marcus Zunzer (Stadt Wil, ab 12.09.2012, als a.o. Stellvertreter von Andreas Widmer)
- Daniel Meili (Stadt Wil, ab 18.02.2013 als Nachfolger von Andreas Widmer)
- Hans Hofstetter (ab 18.02.2013)

### Aktionäre der Biorender AG:



### 3.2.2 Erdgas Ostschweiz AG (EGO)

Die Erdgas Ostschweiz AG ist eines von vier regionalen Erdgasversorgungsunternehmen in der Schweiz. Das Unternehmen beliefert die lokalen Erdgas-Versorger und Direktkunden in der Ostschweiz mit jährlich ca. 11 Mrd. kWh Erdgas. Sie beschafft und transportiert rund einen Drittel des in der Schweiz verbrauchten Erdgases. Als regionale Erdgastransport- und Handelsgesellschaft sichert sie die langfristig ausreichende und effiziente Erdgasbeschaffung sowie die sichere und wirtschaftliche Versorgung ihrer 12 Aktionäre mit Erdgas.

Die Stadt Wil hält mit einer jährlichen Gasbezugsmenge von rund 360 Mio. kWh einen Aktienanteil von 3.51%.

---

### **Verwaltungsrat der Erdgas Ostschweiz AG:**

- Hans-Rudolf Müller, Präsident (gsi Bau-und Wirtschaftsingenieure AG, Basel)
- Andres Türlér, Vizepräsident (Stadtrat Zürich)
- Herbert E. Bolli, Mitglied (Direktor Städtische Werke Schaffhausen)
- Markus Sägesser, Mitglied (Direktor Stadtwerk Winterthur)
- Kurt Lüscher (Direktor Erdgas Zürich AG)
- Urs Ryf, Mitglied (stv. Direktor Erdgas Zürich AG)
- Dr. Rainer Ernst Schöne, Mitglied (Erdgas Zürich AG)
- Roger Schneider, Mitglied (Geschäftsführer GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen)
- Carlo Parolari, Mitglied (Stadtammann Frauenfeld)
- Alfred Brunner, Mitglied (Stadtrat St. Gallen)
- Urs Haaf, Mitglied (Geschäftsführer Technische Betriebe Flawil)

Alt Stadtrat Andreas Widmer war vom 13.12.2002 bis zum 09.05.2011 im Verwaltungsrat der Erdgas Ostschweiz AG. Nach seinem Austritt war Andreas Widmer Beisitzer des Verwaltungsrates der EGO AG.

### **Aktionäre:**

- Erdgas Zürich AG, Zürich (64.61% des Aktienkapitals)
- Stadt St. Gallen (7.69%)
- Stadt Schaffhausen (4.74%)
- GRAVAG Erdgas AG, St. Margrethen (4.61%)
- Stadt Winterthur (4.05%)
- Stadt Wil (3.51%)
- Technische Betriebe Weinfelden AG, Weinfelden (3.45%)
- Stadt Frauenfeld (2.50%)
- erdgas toggenburg werdenberg ag, Wattwil (1.52%)
- Politische Gemeinde Uzwil (1.31%)
- Gaswerk Herisau AG, Herisau (1.26%)
- Politische Gemeinde Flawil (0.75%)

---

### **3.2.3 Technische Betriebe Wil**

Die Technischen Betriebe Wil sind ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit. Sie sind in den Sparten Strom, Erdgas/Biogas, Wasser, Kommunikation und Dienstleistungen tätig. Das Rechnungswesen erfolgt separat und unabhängig von der Stadt Wil. Es wird die Software Abacus/ISE eingesetzt (bei der Stadt Wil VRSG).

#### **Geschäftsleitung:**

- Dr. Martin Berti (Geschäftsleiter)
- Goar Schweizer (Administration)
- Markus Hilber (Markt & Kunden)
- Andreas Gnos (Netz & Technik)
- Stefan Huber (Kommunikation)

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

##### **Gemeindegesezt (GG; Auszug aus Abschnitt 2. Unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zuständigkeit und Organisation):**

Art. 127: Der Rat oder eine Kommission, der wenigstens ein Mitglied des Rates angehört, leitet das Unternehmen.

Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeiten von Rat, Parlament und Bürgerschaft

##### **Gemeindeordnung (GO; Auszug):**

Art. 40: Der Stadtrat leitet die Stadtverwaltung, soweit die Leitung nicht durch die Gesetzgebung oder die Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist.

##### **Geschäftsreglement des Stadtrates (GR; Auszug):**

Art. 3: Der Stadtrat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen.

##### **Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen (Auszug):**

Art. 12: Die Departemente sind befugt, Verträge mit Wirkung für die Stadt Wil abzuschliessen, wenn:

- a) ein Beschluss des Stadtrates zu vollziehen ist und sich der Stadtrat den Vertragsabschluss nicht selber vorbehalten hat;
- b) in den übrigen Fällen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  1. der Abschluss eines Vertrages für die Erfüllung der Aufgaben notwendig oder zweckmässig ist;



---

## **Bemerkungen:**

*Aus Art. 127 GG und den weiteren kommunalen Bestimmungen (Art. 40 Abs. 1 GO, Art. 3 GR, Art. 3 Reglement TBW) ergibt sich, dass die „Leitung“ der TBW als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen Aufgabe und Kompetenz des Stadtrates ist. Der Stadtrat als Kollegialbehörde trägt die abschliessende Verantwortung für die ordnungsgemässe operative Führung der TBW und deren korrekte Rechnungslegung. Das Departement Versorgung und Sicherheit ist befugt, Verträge mit Wirkung für die Stadt Wil abzuschliessen, wenn die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 des Reglements über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen eingehalten sind. Die TBW sind unter denselben Voraussetzungen sowie unter den zusätzlich in Art. 12. Abs. 2 genannten Voraussetzungen befugt, Verträge mit Wirkung für die Stadt abzuschliessen.*

*Betreffend Tariffestsetzungen und -anpassungen beschliesst gemäss Art. 35 lit.e der Gemeindeordnung das Gemeindepapament über die Festsetzung der Gebührentarife. „Das Parlament hat jedoch von der Kompetenz in Art. 7 des Reglements über die Technischen Betriebe Gebrauch gemacht und die Feststellung von Tarifanpassungen, die durch Änderungen der Einkaufspreise der Energieträger bedingt sind, dem Stadtrat übertragen.“ (Protokollauszug 303 72.04.02, Stadtratssitzung vom 21.09.2011)*

## **3.3 Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten**

### **3.3.1 Aktionärsbindungsvertrag vom 14.11.2008 betreffend Biorender AG**

Der Aktionärsbindungsvertrag datiert vom 14.11.2008 und wurde zwischen den Parteien Hunziker Food Recycling AG, Jacques Hunziker, Walter Hunziker und der Erdgas Ostschweiz AG betreffend Biorender AG abgeschlossen. Nebst Bestimmungen über Kapitalausstattung (Kapitalerhöhungen), Aktionariat, Stimmrechtsbindung, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Gewinnverteilung, Verhalten der Aktionäre, Verkaufspflicht der EGO, usw. wurde betreffend Biogashandel in Artikel 7 Folgendes festgehalten:

7. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären betreffend Abgabe der produzierten Menge:

Die HFR und Herr Jacques Hunziker sowie Walter Hunziker verzichten auf die direkten Nutzungsrechte an der produzierten Energie.

Die Nutzungsrechte an der produzierten Bruttoenergie (Biogas, Strom, Wärme), d.h. an der Energie und am ökologischen Mehrwert, stehen den heutigen und zukünftigen Aktionären der Gesellschaft zu, deren Zweck der Einkauf und/oder die Versorgung von Kunden mit Erdgas ist (nachfolgend: die berechtigten Aktionäre). Die entsprechenden Nutzungsrechte stehen diesen Aktionären im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung zu, wobei für diese Berechnung die Aktien der übrigen Aktionäre nicht eingerechnet werden. Der Preis für den Erwerb dieser Nutzungsrechte wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt, wobei dieser Preis die Kosten der Gesellschaft zuzüglich eines angemessenen Gewinns, der nach Massgabe von Ziff. 10 nachfolgend zu ermitteln ist, decken soll.

---

Soweit der Preis für die produzierte Bruttoenergie nicht mehr als der jeweilige Arbeitspreis der EGO zuzüglich 8 Rp./kWh (Ho) beträgt, sind die berechtigten Aktionäre verpflichtet, diese Energie abzunehmen. Sofern dieser Preis überschritten wird, besteht keine Abnahmepflicht.

#### 10. Gewinnverteilung

Nach der Aufbauphase soll die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften. Der durch die Gesellschaft erzielte Gewinn soll den Aktionären in Form von vorteilhaften Konditionen zurückerstattet werden, soweit dies steuerlich zulässig ist, und/oder als Dividende ausgeschüttet werden. Weiter ist eine risikoorientierte Verzinsung des durch die Aktionäre bereitgestellten Fremdkapitals anzustreben. Eine Gewinnausschüttung in irgendeiner Form darf, eine anders lautende Vereinbarung der Parteien dieses Vertrages vorbehalten, erst erfolgen, wenn die Darlehen der Aktionäre vollumfänglich zurückbezahlt sind.

Dieser Vertrag wurde für die Dauer von 20 Jahren fest abgeschlossen.

Der Stadtrat Wil hat gegen den Entwurf dieses Aktionärsbindungsvertrages an seiner Sitzung vom 23.10.2008 keine Einwendungen erhoben und somit seine Einwilligung zu diesem Vertrag gegeben.

#### **Beurteilung:**

*Die Genehmigung dieses Aktionärsbindungsvertrages (ABV) lag gemäss Parlamentsbeschluss vom 03.07.2008 in der Kompetenz des Stadtrates. Da die Stadt Wil zu diesem Zeitpunkt noch nicht Aktionärin und damit auch nicht Partei des ABV war, war eine formelle Genehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Trotzdem hatten die heutigen Aktionäre der Biorender AG auf diesen Aktionärsbindungsvertrags bereits einen Einfluss, indem dieser den heutigen Aktionären im Entwurf vorgelegt wurde (vgl. Stadtratsbeschluss vom 23.10.2008). Der Stadtrat Wil hat diesen Entwurf korrekterweise behandelt und keine Einwendungen dagegen erhoben.*

*Aus Art. 7 dieses ABV geht hervor, dass die TBW (bzw. alle Aktionäre und somit Energiebezüger) im Jahr 2011 nicht verpflichtet gewesen wären, Energie zu beziehen, weil der öMW höher als 8 Rp./kWh war (insgesamt betrug dieser 50 Rp./kWh).*

*Der öMW von 8 Rp./kWh kann grundsätzlich dem Verbraucher von Biogas weiterverrechnet werden. Wenn allerdings nicht die gesamte produzierte Biogasmenge als Biogas, sondern nur als „normales Erdgas“ verkauft werden kann, kann auch der öMW von 8 Rp./kWh nicht weiterverrechnet werden. Dieser Teil ist als Ausgabe anzusehen und kompetenzrechtlich entsprechend zu behandeln. Die TBW haben gemäss Aussagen des Geschäftsleiters und des kaufmännischen Leiters diesen Teil des öMW (8 Rp./kWh) in ihrer Budgetkalkulation berücksichtigt und somit kompetenzrechtlich korrekt behandelt, da er mit dem Voranschlag vom Parlament genehmigt wurde.*

*Der über die 8 Rp./kWh hinausgehende öMW von 42 Rp./kWh im Geschäftsjahr 2011 wurde hingegen in der Budgetkalkulation nicht miteinbezogen, da dieser Teil mit der Arbeitspreisreserve der TBW verrechnet wurde und somit gemäss Aussagen des damaligen Departementsvorstehers keinen Ausgabentatbestand, sondern lediglich einen Aktivtausch innerhalb der Bilanz der TBW darstelle. Diese Aussage ist unseres Erachtens nicht korrekt. Der Begriff Aktivtausch beschreibt eine Umschichtung von Werten von Positionen innerhalb der Aktivseite einer Bilanz, ohne dass sich dabei die Bilanzsumme verändert.*

---

*Ein Aktivtausch hätte nur dann vorgelegen, wenn mit der Reduktion der APR die Beteiligung an der Biorender AG im selben Umfang an Buchwert gewonnen hätte, was nicht der Fall war. Auch das Kurzgutachten kommt zum Ergebnis, dass der öMW als Ausgabe zu qualifizieren ist, für welche die ordentlichen Kreditkompetenzen der Stadt Wil gelten (Ziff. II/A Rz. 5 S. 4 und Ziff. III/B/3 Rz. 20 -2. S. 7 – 9). Das vom Stadtrat in Auftrag gegebene Kurzgutachten Hettich/Kesselring bestätigt somit die Interpretation der GPK.*

### **3.3.2 Aktionärsbindungsvertrag vom 23.03.2009**

Der Aktionärsbindungsvertrag datiert vom 23.03.2009 und wurde zwischen den Parteien Politische Gemeinde Flawil, Stadt St. Gallen, Stadt Schaffhausen, Politische Gemeinde Uzwil, Erdgas Toggenburg Werdenberg AG, Stadt Wil und Erdgas Ostschweiz AG abgeschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die EGO nach erfolgter Kapitalerhöhung gemäss ABV vom 14.11.2008 ihre Aktien an die Vertragsparteien mittels Kaufvertrag verkauft. Im Weiteren wurde darin die Zusammensetzung des VR der Biorender AG geregelt.

Die Dauer des Vertrages lehnt sich an die Bestimmungen des ABV gem. Abschnitt 3.3.1.

An seiner Sitzung vom 18.03.2009 hat der Stadtrat Wil folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Kaufvertrag über Aktien der Biorender AG zwischen der Erdgas Ostschweiz AG und der Stadt Wil über ein Aktienkapital von 3 Mio. Franken wird zugestimmt.
2. Die Beteiligung wird der Investitionsrechnung 2009 der Gasversorgung belastet und dem Verwaltungsvermögen der TBW zugewiesen.
3. Die Stadt Wil anerkennt den Aktionärsbindungsvertrag der Biorender AG vom 14. November 2008 sowie den Aktionärsbindungsvertrag zwischen den sieben neuen Aktionären der Biorender AG und tritt diesen Verträgen für den Fall des erfolgten Erwerbs der Aktien der Biorender AG vorbehaltlos bei.
4. Der Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit wird zur Unterzeichnung der entsprechenden Verträge ermächtigt.

Die EGO hat ihre 16'000 Aktien an der Biorender AG am 16.04.2009 an verschiedene Aktionäre (unter anderem an die Stadt Wil bzw. TBW) verkauft. Die TBW haben 6'000 Aktien (oder 24.59%) für nominal 3 Mio. Franken übernommen.

#### **Beurteilung:**

*Dieser ABV wurde alleine vom damaligen Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit unterzeichnet, was aufgrund des vorhandenen Stadtratsbeschlusses vertretbar ist. Die Kompetenzen zum Abschluss dieses Aktionärsbindungsvertrages wurden somit eingehalten.*

---

### 3.3.3 Biorender & TBW (Netzzugangs- und Einspeisevertrag vom 17.08.2010)

Zwischen der Biorender und der TBW (Stadt Wil) besteht ein Netzzugangs- und Einspeisevertrag, in welchem u.a. folgende Details geklärt sind:

1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrags ist die Regelung des Zugangs von Biorender zum Lokalnetz, der Einspeisebedingungen und der Biogas-Qualität.

2. Einspeisestelle Biogas:

Art. 2.1: Die Einspeisung des gesamten von Biorender produzierten Biogases in das Lokalnetz erfolgt an der Einspeisestelle am Standort der Erzeugungsanlage in Münchwilen.

4. Biogaseinspeisung, Einspeisebeschränkung:

Art. 4.1: TBW verpflichtet sich, im Rahmen des gewährten Netzzugangs sämtliches von Biorender am Produktionsstandort Münchwilen einspeisbar produziertes Biogas in das Lokalnetz aufzunehmen, soweit die Menge des eingespeiesenen Biogases nicht höher ist als die jeweilige Schluckfähigkeit des Lokalnetzes am Einspeisepunkt.

7. Energielieferung, ökologischer Mehrwert:

Art. 7.1: Die Energielieferung ist nicht Bestandteil dieses Vertrags. Biorender wird die Energie an der Einspeisestelle an den Vorlieferanten TBW (EGO) verkaufen.

Art. 7.2: Der ökologische Mehrwert des Biogases bleibt der Einspeisung ins Lokalnetz bei Biorender (sic)

#### **Beurteilung:**

*Der Vertrag wurde vom damaligen Departementsvorsteher sowie vom Departementssekretär/Geschäftsleiter TBW unterzeichnet. Der Stadtrat hatte vom Inhalt des Nutzungs- und Einspeisevertrages zwar keine Kenntnis, er wusste jedoch, dass das Gas der Biorender AG in das Netz der TBW eingespeist wird (Protokollauszug Stadtratssitzung vom 24.10.2012).*

*Es handelt sich gemäss Art. 7.1 explizit nicht um einen Liefervertrag gemäss Weisung Nr. 2.1.3, Ziff. 3 Al. 1, sodass ein Sondervertrag gemäss Ziff. 3 Al. 2 der Weisung vorliegt, welcher vom Departementsvorsteher und vom Geschäftsleiter oder Departementssekretär zu unterzeichnen ist. Dies ist erfüllt. Im Weiteren sind offensichtlich auch die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 lit. b des Reglementes des Stadtrates erfüllt (die Regelung dürfte zweckmässig sein, sie hat keine Ausgaben zur Folge, die Vertragsdauer ist gem. Ziff. 15.2 fünf Jahre, das Submissionsrecht ist nicht tangiert). Die Vertragskompetenzen und die Unterschriftenregelung der Weisung sind somit eingehalten. Da die Regelungsmaterie weitgehend technischer Natur ist, liess es sich vertreten, den Gesamtstadtrat als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBW (Art. 3 Abs. 2 Reglement TBW sowie Art. 40 GO und Art. 3 GR Stadtrat) nicht weiter als geschehen zu informieren.*

---

### 3.3.4 TBW & EGO (Gas Swap Vertrag vom 15.11.2010)

Zwischen den TBW (sowie die anderen angeschlossenen Erdgaswerken) und der EGO besteht ein Gas Swap Vertrag, in welchem u.a. folgende Details geklärt sind:

1. Vertragsgegenstand:

Art. 1.1: Gegenstand des Vertrages sind ein Gas Swap und die Verrechnung des öMW aus der Gas-Produktion der Biorender am Standort Münchwilen TG zwischen den berechtigten Erdgaswerken und der EGO.

Art. 1.2: Jeder Bezüger aus diesem Vertrag ist gegenüber EGO einzeln verpflichtet. Eine gemeinsame Verpflichtung wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie wird in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt.

3. Voraussetzungen:

Art. 3.1: Jedes der berechtigten Erdgaswerke ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages einverstanden, dass Biorender die gesamte produzierte Energie inkl. öMW der EGO als Händler, basierend auf einem separaten Energieliefervertrag verkauft.

4. Liefermengen und Abnahmeverpflichtungen:

Art. 4.3: Die berechtigten Erdgaswerke verpflichten sich, die von Biorender an EGO gelieferte Menge nach Verteilerschlüssel vollumfänglich abzunehmen und zu bezahlen. Kommt ein Bezüger seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, wird die von ihm nicht bezogene Menge im Schlüssel der verbleibenden berechtigten Erdgaswerke auf diese aufgeteilt, diesen von EGO geliefert und von diesen bezahlt.

6. Gas Swap:

Art. 6.1: Die von Biorender produzierte Energie wird von EGO durch einen Swap an die berechtigten Erdgaswerke geliefert. Der dazu erforderliche Transport auf dem EGO-Netz findet innerhalb der bestellten Transportkapazität der berechtigten Erdgaswerke statt.

8. Preisstellung Energie:

Art. 8.1: Der Gaspreis entspricht einem Arbeitspreis. Der Arbeitspreis entspricht dem jeweils gültigen Transferpreis zuzüglich der Zuschläge gemäss den aktuellen Verrechnungsregeln zwischen dem Bezüger und der EGO und zuzüglich der gesetzlichen Abgaben.

9. Verrechnung des ökologischen Mehrwerts, Zuschläge auf Erdgas:

Art. 9.1: EGO kauft im Auftrag der berechtigten Erdgaswerke und auf Basis des Energieliefervertrages zwischen EGO und Biorender den öMW und verkauft ihn gleichzeitig, und zu gleichen Konditionen, wieder im Rahmen dieses Swap-Vertrages an die berechtigten Erdgaswerke.

Art. 9.3: Der Bezüger verpflichtet sich, den auf ihn entfallenden öMW vollumfänglich abzunehmen und zu bezahlen. Kommt ein Bezüger seinen Verpflichtungen nicht nach, ist EGO nicht verpflichtet den öMW zu übernehmen.

---

Art. 9.5: Der öMW entspricht einem fixen Preis in Rp/kWh zuzüglich den gesetzlichen Abgaben, den der Verwaltungsrat von Biorender einmal pro Gaswirtschaftsjahr in Abstimmung mit den Bezüglern bestimmt. Biorender wird EGO jeweils rechtzeitig über den Preis öMW in Kenntnis setzen.

Der Gas Swap Vertrag wurde vom Geschäftsleiter der TBW sowie vom kaufmännischen Leiter der TBW unterzeichnet. Der Stadtrat hatte weder vom Inhalt noch vom Bestehen des Gas Swap Vertrages Kenntnis (Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 24.10.2012).

Gemäss den Aussagen des Geschäftsleiters hatte er diesen Vertrag unter Beachtung und Einhaltung des Reglementes über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Departemente und Dienststellen der Stadt Wil nach bestem Wissen und Gewissen unterzeichnet. Gemäss seiner Beurteilung waren alle Voraussetzungen erfüllt (Art. 12), diesen Vertrag durch die TBW zu unterzeichnen und nicht vom Stadtrat genehmigen lassen zu müssen. Ausserdem sei dieser Vertrag nach sehr langer Verhandlungsdauer schliesslich von allen beteiligten Erdgaswerken akzeptiert und unterzeichnet worden, woraus geschlossen werden könne, dass niemand bei diesem Vertrag von wesentlichen Mängeln ausgegangen sei.

**Erläuterung:**

*Ein Swap (engl. Austausch) stellt im wirtschaftlichen Sinne einen Sammelbegriff für Finanzinstrumente dar, deren Gemeinsamkeit ein Austausch von zukünftigen Zahlungsströmen (Cash Flows) ist. Der vorliegende Gas Swap Vertrag zwischen den TBW und EGO bezweckt, den Austausch von Biogas sowie die Verrechnung des öMW aus der Gas-Produktion der Biorender zwischen den beteiligten Parteien zu regeln.*

**Beurteilung:**

- *Dieser Vertrag weist sowohl Elemente eines Liefervertrages als auch eines Sondervertrages im Sinne der Weisung Nr. 2.1.3 der TBW auf. Soweit es sich um einen Liefervertrag handelt (insbesondere Ziff. 4, 8, 9, 10 und 11), lässt sich generell feststellen, dass bei diesem Vertrag gemäss Ziff. 3 Al. 1 der Weisung die Kompetenz beim Stadtrat (ehemals Finanzkommission) lag. Die Unterzeichnung des Vertrages durch den Geschäftsleiter und den kaufmännischen Leiter ohne Ermächtigung des Stadtrates verletzte daher insoweit die Weisung und die weiteren einschlägigen Bestimmungen (Art. 3 Abs. 2 Reglement TBW sowie Art. 40 GO und Art. 3 GR Stadtrat, sowie Art. 12 des Reglementes über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen), so dass objektiv eine Kompetenzüberschreitung vorliegt. Zu diesem Ergebnis gelangt auch das Kurzgutachten (Ziff. III/C Rz. 28 S. 9). Soweit dem Vertrag der Charakter einer Sanierungsmassnahme (oder Subvention) zuzusprechen ist, liegt die Kompetenz sogar beim Stadtparlament, welches die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse fassen (und falls eine Subvention vorliegt, die erforderliche gesetzliche Grundlage schaffen) muss. Gemäss Kurzgutachten Ziff. III/B Rz 20 S. 8 liegt eher keine Subvention, sondern eine Sanierungsmassnahme vor.*
- *Als problematisch beurteilt die GPK die Aussage des Geschäftsleiters der TBW, wonach das Unterzeichnen von Energielieferverträgen entsprechend den gültigen Regelungen der Finanz- und Vertragskompetenzen zum operativen Geschäft der TBW gehört. Gemäss obigen Ausführungen liegt der Abschluss solcher Verträge eindeutig in der Kompetenz des Stadtrates.*

---

*Die Aussage des Geschäftsleiters wirft die Frage auf, ob die TBW noch weitere Verträge kompetenzwidrig abgeschlossen haben.*

- *Mit der Unterzeichnung des Gas Swap Vertrages sind die unterzeichnenden Parteien (u.a. die TBW) uneingeschränkt auf folgende Bedingungen der Biorender und der EGO eingegangen: Uneingeschränkte Abnahme von Biogas (Art. 4.3) und uneingeschränkte Zahlung des öMW (Art. 9.3). Dieser Vertrag entlastet somit die beiden Parteien Biorender und EGO und belastet im Gegenzug die unterzeichnenden Parteien.*
- *Der Gas Swap Vertrag ändert in materieller Hinsicht den vom Stadtparlament beschlossenen Aktionärsbindungsvertrag vom 14.11.2008, wonach die berechtigten Aktionäre nur soweit verpflichtet sind, Energie abzunehmen, als der Preis für die produzierte Bruttoenergie nicht mehr als der jeweilige Arbeitspreis der EGO zuzüglich 8 Rp./kWh (Ho) beträgt (Art. 7). Sofern dieser Preis überschritten wird, bestand gemäss Aktionärsbindungsvertrag keine Abnahmepflicht (siehe auch Kurzgutachten Ziff. III/C Rz. 34 S. 11) .*

*Der Gas Swap Vertrag verpflichtet die Aktionäre hingegen (Art. 4.3), die von Biorender an EGO gelieferte Menge nach Verteilerschlüssel vollumfänglich abzunehmen und zu bezahlen. Kommt ein Bezüger seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, wird die von ihm nicht bezogene Menge im Schlüssel der verbleibenden berechtigten Erdgaswerke auf diese aufgeteilt, diesen von EGO geliefert und von diesen bezahlt. Dies kommt einer Solidarhaftung der beteiligten Parteien gleich und ist kompetenzrechtlich eine neue Ausgabe.*

*Der ABV ist eine Vereinbarung unter den Aktionären von Biorender, wogegen der Gas Swap Vertrag zwischen „Händler“ und „Bezüger“ abgeschlossen wurde. Welcher der beiden Verträge Vorrang hat, kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht beurteilt werden und ist juristisch umstritten.*

- *Im Jahr 2011 betrug der öMW 50 Rp./kWh. Dieser Wert lag um 42 Rp./kWh über dem ursprünglich angedachten öMW, was in der Folge zu einer zusätzlichen Belastung bei den beteiligten Erdgaswerken und somit zu einer (neuen) Ausgabe führte (siehe oben Ziff. 3.3.1 „Beurteilung“). Dieser (überhöhte) öMW diente der Biorender für die Deckung der Produktionskosten sowie für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen bzw. als „Förderbeitrag“ zur Überbrückung technischer Probleme in der Anfangsphase des Unternehmens. Für solche Förderbeiträge bzw. Sanierungsmassnahmen wäre wie bereits ausgeführt ein Beschluss des Stadtparlamentes (und falls eine Subvention vorläge eine gesetzliche Grundlage) erforderlich gewesen.*

*Inwiefern die beteiligten Erdgaswerke gemäss Art. 9.5 bei der Bestimmung dieses (überhöhten) öMW miteinbezogen wurden, ist unklar. Die wesentlichen Aktionäre sind im Verwaltungsrat der Biorender AG vertreten und haben gemäss Aussagen des ehemaligen Departementvorstehers VS diesen öMW wesentlich mitbestimmt und akzeptiert.*

*Der Stadtrat hatte von der Existenz des Gas Swap Vertrages und dessen finanziellen Folgen keine Kenntnis, obwohl der Departementvorsteher VS, welcher gleichzeitig Verwaltungsrat der Biorender AG war, diesen mitbestimmt hatte. Beim Departementvorsteher VS lag offensichtlich ein Interessenkonflikt vor, indem er einerseits als VR für die Interessen der Biorender handelte und andererseits die Interessen der Stadt Wil (bzw. der TBW) vertreten musste.*

---

*Es kann jedoch kaum im Interesse der Stadt Wil (und vermutlich auch nicht der anderen Erdgaswerken) gelegen haben, diesen Vertrag in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen, wenn man zum Vornherein die finanziellen Auswirkungen gekannt hätte.*

- *Der öMW wird von der EGO an die Erdgaswerke in Rechnung gestellt (Art. 9ff). Die diesbezügliche Rechnungsstellung und die Zahlungen erfolgen getrennt von der üblichen EGO-Energieverrechnung (Art. 9.4).*

*Ab Mai 2011 hat die EGO den TBW monatlich einen (zusätzlichen) öMW von jeweils 42 Rp./KWh (exkl. MWSt) in Rechnung gestellt. Auf den Rechnungen stand jeweils der Vermerk, dass der öMW nicht zu bezahlen, sondern über die Arbeitspreisreserve zu verrechnen sei. In der Buchhaltung der TBW wurden diese Rechnungen deshalb auch nicht verbucht, weil sie als „Preisglättung“ beurteilt und somit der Arbeitspreisreserve direkt belastet wurden (obwohl die Rechnungen nicht verbucht worden sind, wurde die darauf bestehende Vorsteuer zurückgefordert). Von Mai 2011 bis Dezember 2011 wurde dadurch der Arbeitspreisreserve ein Betrag von rund 1'731'000 Franken als „Preisglättung“ direkt belastet/verrechnet. Nach Ansicht des kaufmännischen Leiters sowie des damaligen Departementsvorstehers liegt infolgedessen auch kein Ausgabentatbestand vor.*

*Diese Aussage ist unseres Erachtens und gemäss dem Kurzgutachten wie ausgeführt nicht korrekt, da der öMW zur Deckung der Produktionskosten der Biorender diente bzw. den Charakter eines „Förderbeitrages“ bzw. einer Sanierungsmassnahme hatte und daher einen Ausgabentatbestand bildet, sodass die hierfür geltenden Kompetenzbestimmungen zu beachten gewesen wären.*

*Selbst wenn diese Reduktion der Arbeitspreisreserve keinen Ausgabentatbestand darstellen würde, hätte aufgrund des Zweckes dieses öMW (Deckung der Produktionskosten bzw. Förderbeitrag an Biorender) über die Verwendung der Arbeitspreisreserve der Stadtrat als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBW entscheiden müssen.*

- *Die Arbeitspreisreserve betrug bei Übernahme von der EGO im Jahr 2009 über CHF 5'000'000.-. Diese Reserve war (gemäss Angaben des Leiters Markt und Kunden sowie des Geschäftsleiters der TBW) als zu hoch einzustufen. Der Entscheid, die APR zu reduzieren, wurde TBW-intern getroffen. Tatsächlich wurde die Reduktion jedoch nicht (wie ursprünglich vorgesehen) mittels Reduktion der Gaspreise, sondern mittels Verrechnung des öMW des Biogases vorgenommen. Somit konnte, anstelle der Gaskunden der TBW, die Firma Biorender AG von der Reduktion der APR profitieren. Es handelt sich anscheinend nicht um einen offiziellen Geschäftsleitungsentscheid. Zumindest hat die GPK keine Unterlagen erhalten, welche diesen Entscheid dokumentieren.*

*Der Stadtrat hatte vom Entscheid der TBW keine Kenntnis. Erstmals wurde der Stadtrat an der Sitzung vom 29.08.2012 im Zusammenhang mit der Beantwortung des Briefes der GPK betreffend Beteiligung der Stadt Wil an der Biorender AG und der Beantwortung der Interpellation Wick „Preisgestaltung Biogas“ über die Verwendung der APR informiert. Als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBW wäre der Stadtrat für diesen Entscheid zuständig gewesen.*

- 
- *Auch wenn der damalige Departementsvorsteher VS den Gas Swap Vertrag nicht unterzeichnet hat, ist ihm vorzuwerfen, dass er den Stadtrat nicht über die darin enthaltenen weitreichenden Verpflichtungen (Solidarität, alleinige Kompetenz VR Biorender zur Festsetzung des öMW) sowie die Zusatzbelastung zulasten der Arbeitspreisreserve informiert hat. Er hat damit gegen das Kollegialitätsprinzip verstossen (Art. 90 Abs. 1 GG: Der Rat fasst und vertritt seine Beschlüsse im Kollegium). Der Departementsvorsteher wäre dazu umso mehr verpflichtet gewesen, als er in einer Interessenkollision stand und sich mit dem gewählten Vorgehen als VR (-Präsident) z.B. von eventuellen Verantwortlichkeiten entlastete, weil durch den Gas Swap Vertrag Biorender ihre Produktionskosten bzw. Verluste in unbeschränkter Höhe auf die beteiligten Gemeinden bzw. deren Werke abwälzen konnte, was dann auch geschah. Der Departementsvorsteher VS hat in dieser Frage offensichtlich die Interessen der Stadt Wil den Interessen der Biorender AG untergeordnet. Mit dem gewählten Vorgehen ist eigenmächtig und in Überschreitung der reglementarischen Kompetenzen ein fait accompli geschaffen worden. Dem Stadtrat ist damit die tatsächliche Situation bei Biorender verschwiegen worden, und es ist ihm erschwert worden, seine Kompetenzen in diesem Bereich wahrzunehmen. Biorender benötigte zur Deckung ihrer Produktionskosten umfangreiche finanzielle Mittel. Es wäre Sache des Stadtrates, evtl. des Parlamentes gewesen, über Sanierungsmassnahmen zur Deckung von entstandenen Verlusten zu entscheiden.*
  - *Gemäss Kurzgutachten (Ziff. III/C Rz. 29ff. S. 10f.) ist fraglich, ob der Gas Swap Vertrag aufgrund der festgestellten Kompetenzüberschreitungen bei dessen Abschluss für die Stadt Wil rechtsverbindlich ist. Die abschliessende Beurteilung dieser Frage bedarf weitergehenden rechtlichen Abklärungen (Rz. 36 S. 11). Die Geltendmachung der Unverbindlichkeit ist mit rechtlichen Risiken verbunden, weshalb der Stadtrat eine ordentliche Kündigung auf den 30.06.2013 beschlossen hat (vgl. Kapitel 4.2).*

### **3.3.5 Biorender & EGO (Energiefiefervertrag vom 15.11.2010)**

Zwischen der Biorender AG und der EGO besteht ein Energiefiefervertrag (Anhang 2 zum Gas Swap Vertrag), in welchem betreffend Biogashandel folgende Details geregelt sind:

#### 1. Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrags ist Energielieferung aus der Gasproduktion der Biorender am Standort Münchwilen TG an die EGO und Abwicklung des ökologischen Mehrwerts (nachfolgend „öMW“) via EGO.

#### 3. Gasproduktion und Abnahmeverpflichtungen

Art. 3.3: Nimmt ein oder nehmen mehrere berechnigte Erdgaswerke die im Rahmen des Swap Vertrages vereinbarten Mengen nicht ab, besteht seitens EGO gegenüber Biorender keine Abnahmepflicht der entsprechenden Mengen.

#### 8. Abwicklung des ökologischen Mehrwerts

Art. 8.1: EGO wird von den berechtigten Erdgaswerken im Rahmen des Swap Vertrages beauftragt, die Abwicklung des öMW, d.h. den Kauf und Verkauf dieses immateriellen Gutes vorzunehmen. Die diesbezüglichen Rechnungsstellung und die Zahlungen erfolgen getrennt von der EGO Energieverrechnung.

- 
- Art. 8.3: Der öMW entspricht einem fixen Preis, welcher der Verwaltungsrat der Biorender jährlich, in Abstimmung mit den berechtigten Erdgaswerken, bestimmt. Derzeit beträgt der Preis für den öMW 8.0 Rp/kWh abzüglich der Zuschläge gemäss Ziff. 7.3 bezogen auf den Lieferpunkt 1 und zuzüglich den gesetzlichen Abgaben.
- Art. 8.4: Biorender teilt EGO den Preis des öMW im Voraus für ein Gaswirtschaftsjahr mit.
- Art. 8.6: Nimmt ein oder nehmen mehrere berechnigte Erdgaswerke den im Rahmen des Swap-Vertrages vereinbarte öMW nicht ab, besteht seitens EGO gegenüber Biorender keine Abnahmepflicht.

#### **Erläuterung:**

*Der Energieliefervertrag betrifft lediglich die Abwicklung des Biogashandels zwischen Biorender und EGO und ist als Anhang 2 zum Gas Swap Vertrag ein wesentlicher Bestandteil des Gas Swap Vertrages. Im Energieliefervertrag tritt EGO als „Abwickler“ der Energielieferung auf und übernimmt keinerlei Verpflichtungen weder gegenüber Biorender noch gegenüber den Erdgaswerken. Die gesamte von Biorender produzierte Biogasmenge wird an die EGO verrechnet und von der EGO an die einzelnen Erdgaswerke zu 100% weiterverrechnet.*

*Art. 8.3 regelt, dass der öMW einem fixen Preis entspricht, welcher der VR der Biorender in Abstimmung mit den berechtigten Erdgaswerken bestimmt (analog Art. 9.5 Gas Swap Vertrag). Die Bestimmung dieses Mehrwerts liegt somit in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Biorender, „wobei der Wert jeweils so festgelegt wird, dass Biorender einen kostendeckenden Betrieb sicherstellen kann. Wegen der reduzierten Gasproduktion, aber trotzdem konstanten Produktionskosten, wurde der Wert vorübergehend erhöht angesetzt: Im Jahr 2011 betrug er 50 Rp./kWh, für das 2012 sind es 25 Rp./kWh...“ (Schreiben vom 29.08.2012 vom Stadtrat an die GPK, Seite 7).*

#### **Beurteilung:**

*Der frühere Departementsvorsteher VS war gleichzeitig im Verwaltungsrat der Biorender (bis 24.08.2011 als Präsident) und hat die Höhe des öMW (vor allem jene von 50 Rp./kWh) massgeblich mitbestimmt. Auch hier liegt offensichtlich ein Interessenkonflikt vor, indem der Departementsvorsteher einerseits als VR (bzw. VR-Präsident) der Biorender für die Interessen der Biorender handelte und andererseits die Interessen der TBW vertreten musste.*

### **3.3.6 Arbeitspreisreserve**

#### **Grundlage 1: Aktionärsbindungsvertrag vom 05.09.2002 zwischen EGO und der Stadt Wil**

Art. 13: Erdgasabgabepreise

1. Die Erdgasabgabepreise an die Aktionäre bestehen aus Arbeitspreis und Leistungspreis [...]
2. Der Arbeitspreis setzt sich aus den Arbeitspreisen der jeweils massgeblichen Erdgasbeschaffungsverträge der Gesellschaft gemäss Art. 9 und Art. 10 zusammen. Differenzen zwischen Arbeitspreis der Aktionäre und den Bezugskosten der Gesellschaft werden den Aktionären über eine Arbeitspreisreserve in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Die Aktionäre verpflichten sich, dafür besorgt zu sein, dass stets eine Arbeitspreisreserve besteht [...]

- 
3. Mit der Festsetzung des Arbeitspreises beschliesst der Verwaltungsrat über die Verwendung der Arbeitspreisreserve. Diese wird als Verbindlichkeit der Gesellschaft bilanziert. Die aus ihr erwirtschafteten Kapitalerträge werden der Erdgasrechnung (Verrechnung An- und Verkauf) nach einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zuteilungsschlüssel gutgeschrieben.
  4. [...]
  5. [...]

**Grundlage 2: Schreiben von Hans-Peter Wildi (Leiter Finanzen und Personal der EGO) an die TBW, datierend vom 14.09.2012:**

1. Die von den Aktionären geleisteten „Vorauszahlungen“, auch Arbeitspreisreserve genannt, verfolgen primär die Aufgabe, Preisschwankungen zwischen dem von EGO an die Aktionäre verrechneten Arbeitspreis und den von EGO im Einkauf zu bezahlenden Arbeitskosten auszugleichen. Dabei gilt es zu beachten, dass es sich bei der Differenz zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen nicht um eine Gewinnmarge handelt, sondern um einen Timelag bei den Beschaffungskosten.
2. Die Beschaffungskosten für Erdgas (Arbeitspreis) verändern sich aufgrund von Preis-Indexklauseln in den internationalen Lieferverträgen gegenüber dem Heizölpreis auf den relevanten Märkten mit einer zeitlichen Verzögerung von zirka sechs Monaten.
3. Um die Wettbewerbsfähigkeit von Erdgas gegenüber dem Heizöl bei steigenden respektive sinkenden Heizölpreisen jederzeit sicherzustellen, gleichen die Aktionäre der EGO ihre Marktpreise mit Hilfe eines Preisausgleichsfonds (Arbeitspreisreserve) den Preisentwicklungen auf dem Heizölmarkt an. Damit dieser Ausgleich erfolgen kann, bilden die Aktionäre in Zeiten steigender Marktpreise Arbeitspreisreserven. In Zeiten sinkender Preise wird die Arbeitspreisreserve zur Überbrückung des zeitlichen Preisanpassungsverzuges beansprucht.
4. Bei dieser Reserve handelt es sich somit um ein Guthaben der Aktionäre, das von der Erdgas Ostschweiz AG treuhänderisch verwaltet und zu den am Markt erzielbaren Konditionen für kurzfristige und risikolose Anlagen verzinst werden muss.
5. Der Auf- und Abbau dieser Arbeitspreisreserve kann nur über Erdgasgeschäfte an die Aktionäre erfolgen. Reine Finanztransaktionen zum Bezug sind daher nicht möglich.
6. Aufgrund der momentan sehr stark gestiegenen Volatilitäten auf dem Erdgas Beschaffungsmarkt und der damit verbundenen Schwankungen (Preisrisiken) bei den Arbeitspreisreserven empfiehlt die EGO ihren Aktionären, die Vorauszahlungen zwar in die Bilanz aufzunehmen, sie aber gleichzeitig wieder zu wertberichtigen, also nur pro memoria einzusetzen.

Gemäss den Aussagen des ehemaligen Departementsvorstehers VS werden die Arbeitspreisreserven nicht nur durch „von den Aktionären geleisteten Vorauszahlungen“ geäuft, sondern auch durch ausserordentliche Erträge der EGO wie z.B. aus dem internationalen Gashandel, durch Wechselkursgewinne sowie den Jahresgewinnen der EGO gespeist.

---

Auf die Rückfrage der GPK erteilte Hanspeter Wildi per E-Mail vom 27.02.2013 hierzu folgende Auskunft: „Die APR wird im Normalfall über den Verkaufspreis des Gases bei der EGO gesteuert. Eine Ausnahme bildet die Rückführung der jährlich anfallenden Budgetabweichung (Rückerstattung von Budgetabweichungen der Gasrechnung an die Aktionäre), die entweder direkt den Stadtwerken gutgeschrieben und ausbezahlt werden oder, wie im Fall Wil, indirekt mittels einer Gutschrift der APR gutgeschrieben werden. Diese Rückerstattungen erfolgen steuertechnisch seitens EGO gemäss den Auflagen des kantonalen Steueramtes Zürich und sind deshalb für EGO und die Aktionäre steuerlich attraktiver als Dividendenausschüttungen.“

Der Verwaltungsrat der EGO hatte im Jahr 2009 beschlossen, die bisher bei der EGO gemeinsam geführte Arbeitsreserve ab 01.10.2009 zu individualisieren und somit jedem Aktionär seinen Anteil direkt zuzuteilen. Der Anteil der TBW an dieser Arbeitspreisreserve betrug per 30.09.2009 rund 5'103'000 Franken.

Die TBW haben im Jahr 2009 bei der Individualisierung der Arbeitspreisreserven durch die EGO ihren Anteil an der APR von 5'103'000 Franken in ihrer Bilanz aktiviert (wie von der EGO empfohlen) und gleichzeitig passiviert (als zweckgebundene Reserve im Eigenkapital). Die jährliche Veränderung der APR (Zu- oder Abnahme) erfolgt mittels einer erfolgsneutralen Buchung (bei Zunahme: Aktiven an Passiven; bei Abnahme: Passiven an Aktiven).

#### **Beurteilung:**

- *Die Entwicklung der Arbeitspreisreserve (Einlagen oder Bezüge) kann aufgrund einer von den TBW erstellte Aufstellung monatlich detailliert nachvollzogen werden. Daraus ist beispielsweise ersichtlich, dass in der Zeit vom 31.10.2009 (Zeitpunkt der Individualisierung der APR) bis zum 30.06.2012 für Flexgas insgesamt ein Bezug (netto) von 359'000 Franken und für Biogas ein Bezug von 2'135'000 Franken aus der APR erfolgt ist. Hingegen wurde während dieser Zeit für Individualgas, Bandgas, Rückführung Budgetabweichung, TimeSwap, Gasterra/Swissgas Einlagen von insgesamt CHF 511'000.- getätigt. Da es sich bei den meisten Einlagen und Bezüge (ausser beim Biogas) um reine Preisglättungsmechanismen handelt, wurden diese Veränderungen in der Buchhaltung der TBW nicht monatlich gebucht, sondern lediglich einmal pro Jahr als Gesamtveränderung der Arbeitspreisreserve. Beim Biogas wurde der über 8 Rp./kWh hinausgehende öMW (im Jahr 2011 42 Rp./kWh) dabei ebenfalls als Preisglättungsmechanismus behandelt.*
- *Gemäss Protokollauszug der Stadtratssitzung vom 24.10.2012, hatte der Stadtrat nie explizit über diese Preisglättungsmechanismen und somit über die Bilanzierung sowie über die Erhöhung oder Reduktion dieser Arbeitspreisreserve beraten bzw. diesbezügliche Beschlüsse gefasst.*
- *Bezüglich Beurteilung über die Höhe der APR und deren Reduktion verweisen wir auf die Ausführungen unter Kapitel 3.3.4., wonach der Entscheid, die Reserve zu reduzieren, TBW-intern getroffen wurde. Der Stadtrat hatte von der Handhabung der APR keine Kenntnis. Erstmals wurde der Stadtrat an der Sitzung vom 29.08.2012 im Zusammenhang mit der Beantwortung des Briefes der GPK betreffend Beteiligung der Stadt Wil an der Biorender AG und der Beantwortung der Interpellation Wick „Preisgestaltung Biogas“ über die Verwendung der APR informiert.*

- 
- *Die Arbeitspreisreserve wurde für folgenden Zweck gebildet: Ausgleich von Preisschwankungen zwischen dem von EGO an die Aktionäre verrechneten Arbeitspreis und den von EGO im Einkauf zu bezahlenden Arbeitskosten (Preisglättung). Inwiefern die Arbeitspreisreserve auch für die Preisglättung von Biogas (bzw. für die Bezahlung des überhöhten öMW an Biorender) verwendet werden darf, ist nirgends festgehalten. Laut Hanspeter Wildi wird Erdgas und Biogas im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der APR gleichgestellt.*
  - *Gemäss Kurzgutachten (Ziff. III/B/3 Rz. 21ff. S. 8f.) steht nicht eindeutig fest, ob es sich bei der Arbeitspreisreserve um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt. Handelt es sich um Finanzvermögen, welches aus Gewinnen der EGO und/oder aus Vorauszahlungen der TBW bzw. ihrer Endkunden gebildet wurde, stellt die Verwendung der Arbeitspreisreserve zur Sanierung der Biorender AG jedenfalls eine Ausgabe dar (Rz. 23 und 24), welche kompetenzgemäss zu beschliessen wäre. Ist die Arbeitspreisreserve dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen, bedarf ihre Umwidmung nach Auffassung der Gutachter einer gesetzlichen Grundlage (Rz. 26). In diesem Fall müsste die Arbeitspreisreserve zudem an die Gebührenzahler (Endkunden) zurückfliessen, weil andernfalls eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips vorläge (Rz. 26).*

*Auch unter diesem Aspekt ist daher wie bereits bei den Ausführungen oben zum Gas Swap Vertrag (Ziff. 3.3.4) festzuhalten, dass die organisations- und finanzrechtlichen Kompetenzen bei der Erhöhung des öMW und dessen Finanzierung zulasten der Arbeitspreisreserve nicht eingehalten wurden. Der Stadtrat hat seine Verantwortung als oberstes Verwaltungsorgan der TBW in diesem Zusammenhang nicht wahrgenommen und hat die (unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtparlamentes) in seine Zuständigkeit fallenden Beschlüsse über die Bilanzierung und Verwendung der Arbeitspreisreserve nicht getroffen.*

## **4 Zwischenzeitliche Entwicklung**

### **4.1 Geschäftslage der Biorender AG**

Am 28.11.2012, zwei Tage nach Verabschiedung des Zwischenberichts durch die GPK, vermeldeten verschiedene Medien, dass die Biorender AG sich erneut in einem Liquiditätsengpass befinde und dringend zusätzliche Beiträge der beteiligten Gemeinden benötige. Wollte eine Gemeinde nicht bezahlen, gebe es auch andere Interessenten für die Aktien, wurde Geschäftsführer Hanspeter Haltner zitiert. Die Gefahr eines Konkurses bestehe, wenn eine Mehrheit der Aktionäre nicht bereit sei, Sanierungsmassnahmen mitzutragen. Der Grund für den Liquiditätsengpass liege in einem massiven Einbruch der Gasproduktion im Sommer 2012.

Unter dem Titel „Solidaritätsbeiträge 2012/2013“ hat die Biorender AG ihren Aktionären Anfang Dezember die in Frage kommenden Sanierungsmassnahmen bekannt gegeben. Vorgeschlagen wurden u.a. die freiwillige Erhöhung des öMW auf 50 Rp./kWh ab 01.12.2012, Vorauszahlungen auf die Gasbezüge 2013 oder eine rückwirkende Erhöhung des öMW. Insbesondere Dank den freiwilligen Massnahmen der Aktionäre St. Gallen und Winterthur konnte die Liquidität sichergestellt werden. Der Mittelbedarf 2013 wird, basierend auf der zu erwartenden Produktion, mit der erneuten Anhebung des öMW auf 50 Rp./kWh gedeckt.

---

Am 18.02.2013 liess die Biorender AG anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung verlauten, dass die Biogasanlage seit einigen Wochen stabil laufe und die Produktion kontinuierlich ansteige, sodass für 2014 wieder eine Senkung des öMW ins Auge gefasst werden könne. Allerdings dürfte der öMW auch längerfristig nicht unter 12 Rp./kWh zu liegen kommen.

**Beurteilung:**

*Der Bezug von Biogas von der Biorender AG dürfte somit für die TBW auch längerfristig finanziell unattraktiv bleiben, da Biogas von anderen Lieferanten für einen Mehrpreis von rund 8 Rp./kWh bezogen werden könnte.*

*Nach Auffassung der GPK erfolgte die Kommunikation über die massiven technischen Probleme der Biorender AG viel zu spät. Bereits im Jahr 2011 hätte gegenüber der Öffentlichkeit in den beteiligten Gemeinden eine transparente Kommunikation über die ungenügende Gasproduktion und die finanziellen Konsequenzen erfolgen müssen. Vor allem jedoch ist für die GPK nicht nachvollziehbar, weshalb der Einbruch der Gasproduktion im Sommer 2012 erst mehrere Monate im Nachhinein eingeräumt wurde. Im Sommer 2012 wurde die Zulassung für die Verwertung von K1-Material als Erfolgsmeldung in den Medien verbreitet, während über die gleichzeitig bestehenden Probleme und den andauernden Bezug von Sanierungsbeiträgen nicht informiert wurde. Die Verantwortung für diese intransparente Informationspolitik trägt der gesamte Verwaltungsrat der Biorender AG. Die Art und Weise der Kommunikation dürfte zu einem erheblichen Vertrauensverlust geführt haben.*

## **4.2 Stadt Wil**

An seiner Sitzung vom 29.08.2012 wurde der Stadtrat erstmals über die technische Situation der Biorender AG und die Preismechanismen beim Biogas informiert. An der Stadtratssitzung vom 12.09.2012 erklärte der damalige Departementsvorsteher VS, Andreas Widmer, dass er per sofort als Verwaltungsrat der Biorender AG in den Ausstand trete. Als a.o. Stellvertreter wurde Stadtrat Marcus Zunzer in den Verwaltungsrat der Biorender AG delegiert. Des Weiteren beschloss der Stadtrat, die kreditrechtliche Zuständigkeit für den Bezug aus der APR mittels eines externen Gutachtens zu klären (Kurzgutachten Hettich/Kesselring).

Am 18.09.2012 reichte die Fraktion GRÜNE prowil eine weitere, dringliche Interpellation mit dem Titel „Sofortiger Stopp von nicht bewilligten Zahlungen an Biorender AG“ ein. Der Stadtrat erklärte in der Interpellationsantwort vom 24.10.2012, dass er das Ergebnis des in Auftrag gegebenen Gutachtens abwarte und dass der Biogaseinkauf bis auf Weiteres wie bisher abgewickelt werde.

Im Kommentar zum Voranschlag 2013 der TBW ist vermerkt, dass für das Jahr 2013 mit einem öMW von 20 Rp./kWh gerechnet wird. Eine entsprechende Belastung der APR von 645'000 Franken wurde im Gegensatz zu den Vorjahren budgetiert. Der Voranschlag wurde von der Bürgerversammlung am 28.11.2012 gutgeheissen. Wie erwähnt wird der öMW im Jahr 2013 jedoch nicht 20 Rp./kWh, sondern wieder 50 Rp./kWh betragen.

---

Am 06.12.2012 wurde der Zwischenbericht der GPK vom 26.11.2012 im Stadtparlament behandelt. Der GPK-Präsident gab im Zuge der Berichterstattung auch Auskunft über die Empfehlungen der GPK, welche sie mit Schreiben vom 28.11.2012 an den Stadtrat richtete (vgl. Kapitel 5). In der Funktion als a.o. Stellvertreter der Stadt Wil im Verwaltungsrat der Biorender AG nahm Stadtrat Marcus Zunzer zum Zwischenbericht der GPK Stellung. Er orientierte das Parlament über die Ergebnisse des gleichentags eingetroffenen Kurzgutachtens. Ebenso gab er bekannt, dass der Stadtrat am 05.12.2012 beschlossen habe, den Gas Swap Vertrag auf den nächsten ordentlichen Termin, nämlich auf den 30.06.2013, zu kündigen.

Anlässlich eines Treffens am 10.12.2012 informierte Stadtrat Marcus Zunzer die übrigen Biorender-Aktionäre über den Beschluss des Stadtrats. Ebenso teilte er mit, dass eine allfällige Nachfolgelösung sowie konkrete Investitionsbeiträge an die Biorender AG bis Juni 2013 dem Stadtparlament zu unterbreiten seien.

Am 05.02.2013 orientierten Stadtpräsidentin Susanne Hartmann und der neue Departementsvorsteher VS, Daniel Meili, die GPK über die Absichten des Stadtrates hinsichtlich der Beteiligung an der Biorender AG und insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen vom 28.11.2012. Der GPK wurde mitgeteilt, dass die Stadt Wil von den Massnahmen „Solidaritätsbeiträge 2012/2013“ nur die Erhöhung des öMW auf 50 Rp./kWh ab 01.12.2012 mittrage und insbesondere keine Vorauszahlungen geleistet würden. Da es sehr schwer sei, externe Fachpersonen für dieses in der Schweiz einmalige Projekt zu finden, welche ein unabhängiges und aussagekräftiges technisches Gutachten zu den Prognosen der Biorender AG erstellen könnten, fehle dem Stadtrat zur Zeit eine Grundlage, um einen Entscheid hinsichtlich der Beteiligung zu treffen resp. dem Parlament einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Als Basis für einen Antrag zum weiteren Vorgehen würden demnach insbesondere die Berichte und Aussagen der technischen Kommission der Biorender und die laufenden (wöchentlichen) Produktionsdaten herangezogen. Diese stellten mitunter auch die relevanteste Mess- und Beurteilungsgrösse dar.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18.02.2013 wurde Stadtrat Daniel Meili als Nachfolger von Andreas Widmer in den Verwaltungsrat der Biorender AG gewählt.

**Beurteilung:**

*Bezüglich des für 2013 budgetierten öMW von 20 Rp./kWh stellt sich die Frage, ob der Wiederanstieg des öMW zum Zeitpunkt der Budgetierung für die Verantwortlichen nicht absehbar war, zumal der Einbruch der Biogasproduktion bereits im Sommer 2012 erfolgte.*

*Anlässlich der Besprechung von 05.02.2013 konnte sich die GPK davon überzeugen, dass sich der Informationsfluss zwischen Biorender, TBW und Stadtrat zwischenzeitlich erheblich verbessert hat.*

---

## 5 Zusammenfassung

Die Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission haben zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Der ehemalige Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit hat dem Stadtrat und dem Stadtparlament bis Ende August 2012 wesentliche Informationen zum Biogasgeschäft der TBW sowie zur Lage der Biorender AG vorenthalten. Nach Ansicht der GPK tragen neben alt Stadtrat Andreas Widmer auch der Verwaltungsrat der Biorender AG sowie der Departementssekretär VS eine Mitverantwortung für die intransparente Kommunikation im Zusammenhang mit der Biorender AG. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Gesamtstadtrat bei der Aufklärung der relevanten Sachverhalte eine aktivere Rolle hätte einnehmen müssen.
- Der an sich klaren Kompetenzregelung, wonach der Stadtrat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBW ist, wurde zum Teil ungenügend nachgelebt. Nicht alle Akteure waren sich dieser Regelung hinreichend bewusst, sodass die TBW teilweise in der Art einer selbständigen Anstalt geführt und die (sachliche und/oder finanzielle) Zuständigkeit des Stadtrates zumindest bei den folgenden Sachverhalten nicht eingehalten wurde.
- Im Weiteren bestand ein ständiger Interessenkonflikt insofern, als der Vorsteher des Departements VS gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Biorender AG angehörte (bis 24.08.2011 als Präsident), sodass er gleichzeitig die Interessen des Biogaslieferanten und der Abnehmerin hätte wahrnehmen müssen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 126 wäre der Vorsteher des Departements VS als Interessenwahrer der Stadt Wil verpflichtet gewesen, den Interessenkonflikt zumindest im Stadtrat zu thematisieren, spätestens als sich der negative Geschäftsgang der Biorender AG mit Beginn der Unterproduktion an Biogas abzeichnete: „Die Gemeinde wahrt bei einer Beteiligung an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung sowie bei der Übertragung von Aufgaben an Private die öffentlichen Interessen“ (Art. 126 GG). Sogar nach einer explizit dem Thema Interessenkollisionen gewidmeten Klausurtagung des Stadtrats im Frühjahr 2012 erfolgte vom Departementsvorsteher VS weder eine Sensibilisierung gegenüber dem Thema Interessenkollision bei Mandaten noch eine Verhaltensänderung gegenüber Stadtrat und Parlament.
- Der Gas Swap Vertrag vom 15.11.2010 zwischen der Stadt Wil sowie weiteren Gasabnehmern und der EGO enthält einerseits rein technische Regeln über den praktischen Vollzug der Gaslieferung und -abnahme. Soweit dies der Fall ist, durfte er durch die Geschäftsleitung der TBW unterzeichnet werden. Andererseits wurden mit diesem Vertrag weitreichende Verpflichtungen zu Lasten der Stadt Wil eingegangen. Dies betrifft namentlich die Kompetenz des Verwaltungsrates der Biorender AG, den ökologischen Mehrwert und damit im Ergebnis den Preis für Biogas einseitig festzusetzen, sowie die Verpflichtung, durch andere Abnehmer nicht bezogenen Mengen an Biogas zu übernehmen (Solidarhaftung). Soweit der Gas Swap Vertrag derartige weitreichende Verpflichtungen mit erheblichen finanziellen Folgen enthielt, hätte er zwingend vom Stadtrat beschlossen werden müssen. Zudem wären je nach Höhe der finanziellen Verpflichtungen die Ausgabenkompetenzen von Parlament oder Volk zu beachten gewesen.

---

Der vom Verwaltungsrat der Biorender AG festgesetzte ökologische Mehrwert, welcher einen Teil des Preises für Biogas bildet, wurde zum grössten Teil der bei den TBW geführten Arbeitspreisreserve belastet, welche sich dadurch im Jahre 2011 um rund 1,7 Mio. Franken verringerte. Sofern diese Verwendung der APR überhaupt zulässig wäre, hätte der Entscheid, den von der Biorender AG verrechneten Gaspreis teilweise nicht der laufenden Rechnung zu belasten, sondern durch die Auflösung der Arbeitspreisreserve zu finanzieren, in der Kompetenz des Stadtrates als oberstem Leitungs- und Verwaltungsorgan der TBW gelegen. Nach Auffassung der GPK war das gewählte Vorgehen grundsätzlich unzulässig, da es nicht um die Glättung üblicher Preisschwankungen auf dem Gasmarkt ging, sondern um die Sanierung der Biorender AG. Infolgedessen lag eine Ausgabe vor, für welche die Kreditkompetenzen der Gemeindeordnung zu beachten gewesen wären. Es stellt sich zudem die Frage, ob die aufgelösten Mittel der APR nicht an die Gasbezüger hätten zurückfliessen müssen.

## 6 Empfehlungen

Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen und Beurteilungen, empfiehlt die GPK dem Stadtrat:

- die rechtliche Verbindlichkeit des Gas Swap Vertrages für die Stadt Wil zu überprüfen und diesbezüglich im Interesse der Stadt Wil liegenden Massnahmen umzusetzen (Genehmigung, Kündigung, Vertragsanpassungen);
- in Zusammenarbeit mit den Exekutiven der weiteren involvierten Gemeinden, namentlich den Städten St.Gallen und Winterthur, die Geschäftslage der Biorender AG zu analysieren, allenfalls geeignete Massnahmen einzuleiten und wenn notwendig eine konkrete Exitstrategie festzulegen;
- im Falle der Fortführung des Biogasgeschäftes mit der Biorender AG mindestens jährlich über die Festlegung des Gaspreises, die Höhe des öMW und die Verwendung der Arbeitspreisreserve auf der Grundlage eines begründeten Antrages der Geschäftsleitung der TBW zu beschliessen; dies setzt eine entsprechende Änderung des Gas Swap Vertrages voraus;
- die sich aus dem Kurzgutachten ergebenden rechtlichen Abklärungen vorzunehmen und gegebenenfalls die angezeigten Massnahmen einzuleiten, namentlich zu prüfen, ob Rückerstattungen an Gebührenzahler (Kunden) erforderlich sind, und sicherzustellen, dass allenfalls notwendige gesetzliche Grundlagen (insbesondere für Unterstützungsbeiträge an die Biorender AG und die Verwendung der Arbeitspreisreserve) geschaffen werden;
- zu prüfen, ob die im Kurzgutachten und dem vorliegenden Bericht getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen, namentlich betreffend die Nichteinhaltung von organisations- und finanzrechtlichen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang zulasten der Stadt Wil eingegangenen Verpflichtungen und bereits geleisteten Zahlungen, Anlass zur Einleitung personal-, verantwortlichkeits-, disziplinar- oder strafrechtlicher Verfahren geben;

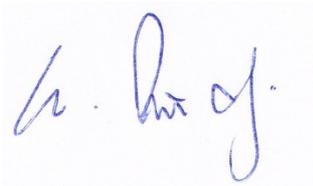
- 
- die Geschäftsabläufe der TBW in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Geschäftsleitung zu überprüfen und durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die organisations- und finanzrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wil beim Abschluss von Verträgen sowie insbesondere in Bezug auf die Beschlussfassung über die Höhe des öMW für Biogas, die Verwendung der Arbeitspreisreserve und generell bei Sanierungsmassnahmen zugunsten der Biorender AG inskünftig eingehalten werden;
  - die Gesamtabläufe und Arbeitsorganisation der Geschäftsleitung der TBW zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Reglementsänderungen und/oder Weisungen zu erlassen, sowie deren Einhaltung durchzusetzen;
  - die Problematik der Interessenkonflikte bei der Einsitznahme von Mitgliedern des Stadtrates in Verwaltungsräten oder anderen Führungsgremien privatrechtlicher Gesellschaften unter Berücksichtigung der im vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen und Beurteilungen vertieft zu analysieren und gegebenenfalls erforderliche Beschlüsse zu fassen;

## 7 Schlussbemerkung

Die GPK hat diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen gemäss den erhaltenen Unterlagen und Informationen mit Unterstützung der externen Revisionsstelle der Stadt Wil sowie einer juristischen Fachperson erstellt.

27. Februar 2013

GPK der Stadt Wil



Dr. Klaus Rüdiger  
Präsident

## 8 Anhang: Verzeichnis der Unterlagen

<b>Dokument:</b>	<b>Datum:</b>
Geschäftsbericht Biorender 2010	11.04.2011
Geschäftsbericht Biorender 2011	25.04.2012
Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an die Generalversammlung. Jahresrechnung 2011	26.04.2012
Antwortschreiben des Stadtrats bezüglich GPK-Fragen vom 14.08.2012	29.08.2012
Interpellation Wick „Preisgestaltung Biogas“ Antwort des Stadtrates	26.04.2012 20.06.2012
Dringliche Interpellation Wick „Preisgestaltung Biogas“ Antwort des Stadtrates	05.07.2012 29.08.2012
Dringliche Interpellation Wick „Sofortiger Stopp von nicht bewilligten Zahlungen an Biorender AG“ Antwort des Stadtrates	18.09.2012 24.10.2012
Aktionärsbindungsvertrag 1	November 2008
Aktionärsbindungsvertrag 2	März 2009
Gas Swap Vertrag	15.11.2010
Netzzugangs- und Einspeisungsvertrag	17.08.2010
Individualisierung der Arbeitspreisreserve, Integration in Bilanz TBW per 31.12.2009	29.04.2010
Buchungsbelege Reservenänderung per 31.12.2009 / 2010 / 2011	siehe Unterlagen
Entwicklung der Arbeitspreisreserve	11.09.2012
Gaspreisentwicklung 1993-2012	11.09.2012
Beiblätter zum Nachweis der APR	Diverse Daten
Rechnungen der EGO an die TBW zur Verrechnung in die APR	Diverse Daten
Einkauf Erdgas/Biogas – Transferpreis und APR	07.09.2012
Hans Peter Wildi, Leiter Finanzen EGO an G. Schweizer: Individualisierte APR	14.09.2012
VR EGO AG, VR10, Erhöhung des Sockelbetrages der APR	10.05.2010
SRB 352	23.10.2008
SRB 94	18.03.2009
SRB 215 SRB 303	06.07.2011 21.09.2011

SRB 87	29.02.2012
SRB 236	07.06.2012
SRB 249	20.06.2012
SRB 338	29.08.2012
SRB 339	29.08.2012
SRB 360	12.09.2012
SRB 465	05.12.2012
SRB 478	19.12.2012
SRB 23	30.01.2013
Unterschriften- und Kompetenzregelung der Technischen Betriebe Wil	03.09.2003
Medienberichte zum Liquiditätsengpass der Biorender AG (drs.ch, infowilplus.ch)	28.11.2012
Kurzgutachten von Prof. Dr. Peter Hettich und lic. iur. Felix Kesselring (Vischer AG) im Auftrag des Stadtrates	06.12.2012
Schriftliche Stellungnahme von A. Widmer zum GPK-Zwischenbericht	15.02.2013
Schriftliche Stellungnahme von M. Berti zum GPK-Zwischenbericht	12.02.2013
Schriftliche Stellungnahme von G. Schweizer zum GPK-Zwischenbericht	14.02.2013
Medienberichte zur ausserordentlichen GV der Biorender AG (Wiler Zeitung, infowilplus.ch)	20.02.2013 / 21.02.2013
Alle weiteren Dokumente: Systematische Rechtssammlung der Stadt Wil, Ordner 1 und 2	

Stand: 27. Februar 2013